

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Korrektur des Anhangs 4 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019**

Vom 20. August 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. August 2020 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), zuletzt geändert am 18. Juni 2020 (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX), wie folgt zu ändern:

- I. In Anhang 4 zu Anlage 1 (Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2019) wird Nr. 62 der Tabelle wie folgt geändert:
  1. Die Spalte mit dem Titel „Beschreibung“ wird wie folgt gefasst:

„Diese Regel überprüft für jeden Leistungsbereich gemäß Mm-R, dass wenn die Werte der im Berichtsjahr erreichten Leistungsmenge und der in den letzten zwei Quartalen des Berichtsjahres und den ersten zwei Quartalen des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erreichten Leistungsmenge jeweils größer oder gleich der Mindestmenge sind, bei der bestätigten Prognose in Kapitel C-5.2.3 "Ja" ausgewählt wurde.“
  2. Die Spalte mit dem Titel „Fehlermeldung“ wird wie folgt gefasst:

„Laut Ihren Angaben zum Leistungsbereich <Datenplatzhalter> gemäß Mm-R in Kapitel C-5.2.2 sind die beiden Werte in

>Qualitätsbericht/Qualitätssicherung/Mindestmengen/Mindestmengen\_Leistungsberechtigung\_Prognose/Leistungsbereich/Leistungsmengen\_Prognoseermittlung/Leistungsmenge\_Berichtsjahr<

und

>Qualitätsbericht/Qualitätssicherung/Mindestmengen/Mindestmengen\_Leistungsberechtigung\_Prognose/Leistungsbereich/Leistungsmengen\_Prognoseermittlung/Q3\_4\_Q1\_2\_Leistungsmenge<

jeweils größer oder gleich der Mindestmenge. Jedoch wurde bei der bestätigten Prognose in Kapitel C-5.2.3 nicht "Ja" angegeben.“
  3. Die Spalte mit dem Titel „Handlungsanweisung“ wird wie folgt gefasst:

„Sind sowohl der Wert der erreichten Leistungsmengen des Berichtsjahres als auch der Wert der letzten zwei Quartale des Berichtsjahres und der ersten zwei des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres größer oder gleich den Mindestmengen, ist davon

auszugehen, dass bei der bestätigten Prognose "Ja" angegeben werden muss. Bitte überprüfen Sie Ihre Eingabe.“

4. Die Spalte mit dem Titel „Implementierungsvorschrift“ wird wie folgt gefasst:

„Es wird geprüft, ob die Angaben in

>Qualitaetsbericht/Qualitaetssicherung/Mindestmengen/Mindestmengen\_Leistungs  
berechtigung\_Prognose/Leistungsbereich/Leistungsmengen\_Prognoseermittlung/L  
eistungsmenge\_Berichtsjahr<

und

>Qualitaetsbericht/Qualitaetssicherung/Mindestmengen/Mindestmengen\_Leistungs  
berechtigung\_Prognose/Leistungsbereich/Leistungsmengen\_Prognoseermittlung/Q  
3\_4\_Q1\_2\_Leistungsmenge<

jeweils größer oder gleich der Mindestmenge <Datenplatzhalter\_Mindestmengen>  
des jeweiligen Leistungsbereichs <Datenplatzhalter\_Leistungsbereich> unter

>Qualitaetsbericht/Qualitaetssicherung/Mindestmengen/Mindestmengen\_Leistungs  
berechtigung\_Prognose/Leistungsbereich/Bezeichnung<

sind. Trifft dies zu, wird die Eingabe in

>Qualitaetsbericht/Qualitaetssicherung/Mindestmengen/Mindestmengen\_Leistungs  
berechtigung\_Prognose/Leistungsbereich/Pruefung\_Landesverbaende<

ausgelesen. Entspricht die Angabe nicht "Ja", gilt der Test als fehlgeschlagen.

• Folgende <Datenplatzhalter\_Leistungsbereich> :  
<Datenplatzhalter\_Mindestmenge> sind zu kombinieren:

- Lebertransplantation : 20
- Nierentransplantation : 25
- Komplexe Eingriffe am Organsystem Ösophagus : 10
- Komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas : 10
- Stammzelltransplantation : 25
- Kniegelenk-Totalendoprothesen : 50
- Versorgung von Früh- und Neugeborenen (mit einem Geburtsgewicht kleiner  
1250g) bei einem Krankenhaus mit ausgewiesenem Level 1 : 14“

II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger  
in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken